

## Information für TV-L Beschäftigte zum Arbeitsvorgang: **Bundesverfassungsgericht bestätigt ver.di-Auffassung**

**Ein klarer Erfolg im Streit um die Eingruppierungsvorschriften für ver.di: Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und das Land Berlin scheiterten mit ihren Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit blieb auch dieser letzte Versuch der Arbeitgeber, die arbeitnehmer\*innenfreundliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu kippen, erfolglos. ver.di fordert die TdL auf, ihre Blockadehaltung in Tarifverhandlungen umgehend aufzugeben!**

Deutliche Worte fand das Bundesverfassungsgericht für den Versuch der Länderarbeitgeber, die arbeitnehmer\*innenfreundliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Arbeitsvorgang zu kippen: Die Verfassungsbeschwerde „ist nicht zur Entscheidung anzunehmen“. Im Klartext: Die Verfassungsbeschwerde der TdL und des Landes Berlin erfüllten nicht einmal die Mindestvoraussetzungen für eine Entscheidung. ver.di hatte von vornherein darauf hingewiesen, dass das Vorgehen der Arbeitgeber unzulässig ist. Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit bzw. auf Tarifautonomie stehen Arbeitnehmer\*innen und Gewerkschaften zu, nicht dem Staat.

### **Worum geht es?**

Seit Jahren greifen die Länderarbeitgeber den Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L) – das Herzstück des Eingruppierungssystems – an. Sie wollen Arbeitsvorgänge möglichst kleinteilig bewerten, um leichter herabgruppieren zu können und Höhergruppierungen zu vermeiden. Das BAG hatte die ver.di-Auffassung bestätigt, Arbeitsvorgänge insgesamt zu betrachten. Die TdL und das Land Berlin sahen dagegen einen Verstoß gegen die vom Grundgesetz geschützte Tarifautonomie, weil das BAG sich nach ihrer Meinung an die Stelle der Tarifvertragsparteien gesetzt hätte. Einfach ausgedrückt: Das BAG soll seine Kompetenzen überschritten haben.

Dagegen hatten die TdL und das Land Berlin Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung ihrer Grundrechte erhoben. Das Problem dabei: Grundrechte sollen Bürger\*innen, Gewerkschaften, Unternehmen etc. gegen Eingriffe des Staates schützen. Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie sollen ermöglichen, dass Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften frei von staatlichen Einschränkungen geführt werden können. Der Staat kann zwar selbst Tarifverträge abschließen, braucht dabei aber keinen Schutz vor sich selbst.

Die TdL hatte alle ver.di-Vorschläge auf dem Verhandlungsweg abgelehnt und wollte mit dem Kopf durch die Wand. Nahezu alle Tarifgespräche werden bis heute von der TdL boykottiert!

### **Was heißt die Entscheidung aus Karlsruhe konkret?**

Die Arbeitgeber haben eine krachende Niederlage erlitten: Die BAG-Rechtsprechung bleibt bestehen, d.h. der Arbeitsvorgang ist weiterhin insgesamt zu bewerten. Die Eingruppierung der Beschäftigten bleibt gesichert. Der Versuch der Arbeitgeber, die Axt an die Eingruppierung zu legen, ist endgültig gescheitert. ver.di sieht deshalb auch keinen Anlass für Veränderungen in § 12 TV-L. Klargestellt ist auch, dass der Staat sich nicht auf Grundrechte berufen kann – ein deutlich positives Signal für den Grundrechtsschutz in Deutschland!

### **Was folgt jetzt daraus?**

Für ver.di ist klar: Die Arbeitgeber müssen ihre Blockadehaltung aufgeben und unverzüglich an den Verhandlungstisch zurückkehren. Der zunehmende Arbeits- und Fachkräftebedarf und nicht zuletzt die galoppierende Inflation erlauben keinen Stillstand der Tarifpflege!